

1968	Ausgegeben zu Bonn am 26. April 1968	Nr. 18
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 68	Gesetz zu dem Vertrag vom 11. April 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tschad über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	221
28. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation	230
29. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge	230
6. 4. 68	Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrtschiffe	231
6. 4. 68	Bekanntmachung über eine Änderung des Abkommens vom 4. Juni 1954 über die Zoll-erleichterungen im Touristenverkehr	231
8. 4. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie	232

**Gesetz
zu dem Vertrag vom 11. April 1967
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tschad
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom 18. April 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 11. April 1967 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tschad über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen sowie dem Protokoll und dem Briefwechsel wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll und der Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 sowie das Protokoll und der Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. April 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller